

Abänderungsantrag

§ 53 Abs 3 GOG-NR

der Abgeordneten Kitzmüller, Mühlberghuber, Gartelgruber
und weiterer Abgeordneter

**zu dem Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (2192
der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

*„Wenn das volljährige Kind nicht im Haushalt der anspruchsberechtigten Person
hauptgemeldet ist, bedarf es keiner Zustimmung.“*

Begründung

In der derzeitigen Fassung kann die Auszahlung der Familienbeihilfe an das volljährige Kind nur mit Zustimmung der anspruchsberechtigten Person durchgeführt werden. Diese geänderte Fassung sieht eine Auszahlung an das volljährige Kind ohne Zustimmung der anspruchsberechtigten Person vor, wenn das volljährige Kind nicht mehr im gleichen Haushalt hauptgemeldet ist.

